

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 10. Jänner 1984

5. Stück

10. Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

11. Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

10. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. Dezember 1983 über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes — AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

%. § 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen Bereiche werden für das Bundesland Burgenland Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG festgesetzt.

§ 2. (1) Die festgesetzten Landesreserven ergeben sich aus den in der Anlage der Kontingenzahl beigefügten Zahlen in Klammern.

§ 3. Arbeitgeber, in deren Betrieben der Anteil der Ausländer einen bestimmten Prozentsatz erreicht hat, dessen Berechnungsart und Höhe sich aus der Anlage (Merkmal „Beschränkung“ in Spalte 3) ergibt, sind von der Zuteilung weiterer Kontingenzplätze ausgenommen.

§ 4. Die Laufzeit der Kontingente einschließlich der Reserven ergibt sich aus der Anlage (Merkmal „Laufzeit“ in Spalte 3) und bezieht sich jeweils auf das Jahr 1984.

Dallinger

Anlage

Kontingente

(1)	(2)	(3)	(4)
Kontingentkurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Burgenland
K 4	Fachverband der Stein- und keramischen Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 3)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	7 (7)
		b) Beschränkung	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit Landeskontingente Landesreserven	2. 4. bis 25. 11. 2. 4. bis 25. 11.

(1)	(2)	(3)	(4)
Kontingentskurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Burgenland
K 5	Bundesinnung der Bau- gewerbe. Fachver- band der Bauindu- strie (§ 1 Abs. 2 Z 1 und § 2 Abs. 1 Z 23)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	30 ⁹⁾ (30) ⁹⁾
		b) Beschränkung	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit Landeskontingente Landesreserven	2. 4. bis 25. 11. 2. 4. bis 25. 11.
K 6	Bundesinnung der Zimmermeister (§ 1 Abs. 2 Z 8)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	5 (5)
		b) Beschränkung	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit Landeskontingente Landesreserven	2. 4. bis 25. 11. 2. 4. bis 25. 11.
K 7	Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe (§ 1 Abs. 2 Z 7)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	5 (5)
		b) Beschränkung	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit Landeskontingente Landesreserven	2. 4. bis 25. 11. 2. 4. bis 25. 11.

(1)	(2)	(3)	(4)
Kontingentskurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Burgenland
K 10	Fachverband der Holzverarbeitenden Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 10)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	7 (7)
		b) Beschränkung	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit Landeskontingente Landesreserven	1. 1. bis 31. 12. 16. 1. bis 31. 12.

Fußnoten:

⁵⁾ Als Betriebe gelten auch Lagerplätze, Reparaturwerkstätten, Fuhrparke u. dgl.

⁶⁾ Gilt nur für Betriebe ab 5 Arbeitnehmer.

⁷⁾ Ausgenommen sind feuerungstechnische Baubetriebe.

11. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. Dezember 1983 über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes — AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

%. § 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen und örtlichen Bereiche werden Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG festgesetzt.

§ 2. (1) Die für bestimmte fachliche und örtliche Bereiche festgesetzten Bundes- oder Landesreserven ergeben sich aus den in der Anlage von Kontingentzahlen beigefügten Zahlen in Klammern.

(2) Die Bundes- oder Landesreserven werden nach Bedarf und, soweit dies bei einzelnen Kontingenten vorgesehen ist, nach einvernehmlicher Befürwortung der in der Anlage angeführten Gre-

mien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer freigegeben.

§ 3. Arbeitgeber, in deren Betrieben der Anteil der Ausländer einen bestimmten Prozentsatz erreicht hat, dessen Berechnungsart und Höhe sich aus der Anlage (Merkmal „Beschränkung“ in Spalte 3) ergibt, sind von der Zuteilung weiterer Kontingentplätze ausgenommen, es sei denn, daß bei einzelnen Kontingenten anderes bestimmt ist.

§ 4. Die Laufzeit der einzelnen Kontingente erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1984, sofern in der Anlage bezüglich einzelner Kontingente nicht anderes bestimmt ist.

§ 5. Durch diese Verordnung treten die mit Verordnung vom 1. Dezember 1983, BGBl. Nr. 580, für dieselben fachlichen und örtlichen Bereiche und dieselbe Laufzeit verlautbarten Kontingente außer Kraft.

Dallinger

Kontingente

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
			Örtlicher Bereich										
		Merkmale	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	Bundesreserve
K 1	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) 4)	10	20	40 (20)	75	45 (5)	20	25	45 (30)	190 (85)	470 (140)	—
	Bundesinnung der Gärtner und Blumenbin- der (§ 1 Abs. 2 Z 40)	b) Beschränkung	50 vH der inländischen Arbeiter										—
K 18	Bundesinnung der Buchbinder, Kartona- gen- und Erzeuger und Fachverband der Papier und Pappe verarbeitenden Indu- strie (§ 1 Abs. 2 Z 28 und § 2 Abs. 1 Z 7)	c) Laufzeit	1. 3. bis 31. 12. 1984										—
K 19	Bundesinnung Druck 7)	Landeskontingente Arbeiter	60	5	70	75	25	20	10	180	755	1 200	—
K 28	Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe (§ 5 Abs. 1 Z 7)	Landeskontingente Facharbeiter Hilfsarbeiter	—	5	10	10	20	10	5	25	40	125	(5) (30)
		a) Landeskontingente Arbeiter	—	5	110	20	60	55	20	50	550	870	—
		b) Beschränkung	30 vH der beschäftigten Arbeiter 2) 10)										—
K 29	Fachverband der Spediteure (§ 5 Abs. 1 Z 5)	a) Landeskontingente Arbeiter (Bundesreserve)	—	44	39	96	267	19	51	53	324	893	— (7)
		b) Beschränkung	30 vH der beschäftigten Arbeiter 2) 10)										—
K 31	Bereich der nicht vom Bund betriebenen Haupt- und Nebenbahnen, der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und der Internationalen Schlafwagen- und Touristikgesellschaft im Fachverband der Schienenbahnen (§ 5 Abs. 1 Z 1)	Landeskontingente Bedienstete	—	—	—	10	—	—	20	—	90	120	—

(1)	(2)	(3)	(4) — (14) Örtlicher Bereich										
			(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
Kontin- gent- kurz- bezeich- nung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Burgen- land	Kärnten	Nieder- öster- reich	Ober- öster- reich	Salzburg	Steier- mark	Tirol	Vorarl- berg	Wien	Summe der Landes- kontin- gente bzw. der Landes- reserven	Bundes- reserve
K 31 a	Fachverband der Seilbahnen (§ 5 Abs. 1 Z 4)	Landeskontingente Bedienstete	—	—	2	2	14	2	52	48	—	120	—
K 32	Fachverband der Autobusunternehm- gen ¹⁾ (§ 5 Abs. 1 Z 8)	Landeskontingente Arbeiter	5	—	15	9	5	—	—	—	26	60	—
K 33	Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen ¹⁾ (§ 5 Abs. 1 Z 6)	Landeskontingente Arbeiter	—	—	5	1	1	—	1	—	12	20	—
K 34	Fachverband der Garagen, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen (§ 5 Abs. 1 Z 10)	Landeskontingente Arbeiter	3	8	37	20	31	38	27	15	221	400	—
K 39	Fachverbände der Gastronomie und der Hotel- und Beherbergungsbetriebe (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2)	a) Landeskontingente Hilfskräfte (Bundesreserve) ²⁾	50	1 020	835	640	2 150	385	3 190	1 230	4 000	13 500	— (1 500)
		b) Beschränkung	40 vH der beschäftigten Personen ¹⁾ 19) 20)										
		c) Laufzeit	1. Dezember 1983 bis 30. November 1984										
K 41	Fachverband der Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten sowie der Mineralquel- lenbetriebe (§ 6 Abs. 1 Z 3)	Landeskontingente Pflegepersonal, Hilfskräfte, Hausarbeiter(in- nen) und Küchengehilfen (Küchengehilfin- nen) (Bundesreserve)	10	30	70	50	75	40	30	40	450	795	— (85)

Fußnoten:

- 1) Freigabe auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die zuständige Landesinnung der Gärtner und Blumenbinder, in Wien die Landesinnung der Gärtner und die Landesinnung der Blumenbinder, und das zuständige Landessekretariat der Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft.
- 2) Gilt nicht, sofern eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die in Betracht kommenden kollektivvertragstauglichen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.
- 7) Ausgenommen sind Druckformenhersteller.
- 10) Gilt nicht für Betriebe mit bis zu fünf beschäftigten Arbeitern.
- 11) Ausgenommen sind Fahrzeuglenker, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die in Betracht kommenden kollektivvertragstauglichen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.
- 17) Gilt nicht für Betriebe unter zehn Arbeitnehmern. Bei Berechnung der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte wird aufgerundet.
- 19) Gilt nicht, sofern eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Sektion Fremdenverkehr der zuständigen Landeskommission der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Landesleitung der Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.
- 20) Personen sind alle im Betrieb ständig tätigen Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge, Betriebsinhaber sowie ein Familienmitglied.
- 37) Freigabe auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Bundessektion Fremdenverkehr der Bundeskommission der gewerblichen Wirtschaft und den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst.